

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

23. Jahrgang

Letschin, den 29.04.2025

Nr. 2

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 20.03.2025	2 - 4
Satzung über die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin - Nutzungsordnung für Gemeindehäuser -	4 – 7
Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin – Gebührensatzung Gemeindehäuser -	8 – 9
Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin - Nutzungsordnung kommunale Sportstätten -	10 – 15
Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin - Gebührensatzung kommunale Sportstätten -	16 – 18
Satzung über die Nutzung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Str. 5 in Letschin - Nutzungsordnung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 -	18 - 21
Satzung der Gemeinde Letschin über die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses „DigiCampus“, Karl-Marx-Straße 5 - Gebührensatzung „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 –	21 – 27
Beschlüsse Hauptausschuss, Gemeindevertretung	27 – 31
Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	32
Impressum	32

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin
vom 20.03.2025**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 (Nr. 17), S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 (Nr. 8) S. 17) i. V. m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96 (Nr. 21) S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24 (Nr. 9) S.19), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 20.03.2025, Beschluss-Nr.: GV-074/2025 für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe**

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören, werden für folgende Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen:

1. **Maibaumfest im OT Letschin am 30.04.2025**
Festbereich: Schulhof / Karl-Marx-Straße 5, OT Letschin
Ausnahme: vom 30.04.2025 22:00 Uhr bis 01.05.2025 02:00 Uhr
2. **Walpurgisnacht im OT Ortwig am 30.04.2025**
Festbereich: Kirchenvorplatz/ Festplatz, OT Ortwig
Ausnahme: vom 30.04.2025 22:00 Uhr bis 30.04.2025 00:00 Uhr
3. **Maifeuer/ Aufstellung Maibaum im OT Kienitz am 30.04.2025**
Festbereich: Feuerwehrgerätehaus Kienitz Nord, OT Kienitz
Ausnahme: vom 30.04.2025 22:00 Uhr bis 30.04.2025 00:00 Uhr
4. **Maifeier im OT Groß Neuendorf am 30.04.2025**
Festbereich: Festplatz, OT Groß Neuendorf
Ausnahme: vom 30.04.2025 22:00 Uhr bis 30.04.2025 00:00 Uhr
5. **Kinderfest im OT Groß Neuendorf am 10.05.2025**
Festbereich: Festplatz, OT Groß Neuendorf
Ausnahme: vom 10.05.2025 22:00 Uhr bis 10.05.2025 00:00 Uhr
6. **Open-Air-Kino/ Filmabend im OT Ortwig am 21.05.2025**
Festbereich: Kirchenvorplatz, OT Ortwig
Ausnahme: vom 21.05.2025 22:00 Uhr bis 21.05.2025 23:00 Uhr

7. **Gemeinde Sport- & Spielfest im OT Letschin am 24.05.2025**
Festbereich: Sportstätten Letschin (Oderbruchstadion/ Sporthalle)
Ausnahme: vom 24.05.2025 22:00 Uhr bis 25.05.2025 02:00 Uhr
8. **120 Jahre Freiwillige Feuerwehr im OT Ortwig am 14.06.2025**
Festbereich: Sportplatz, OT Ortwig
Ausnahmen: vom 14.06.2025 22:00 Uhr bis 15.06.2025 02:00 Uhr
9. **Sommerfest im OT Kiehnwerder am 14.06.2025**
Festbereich: Festplatz, OT Kiehnwerder
Ausnahmen: vom 14.06.2025 22:00 Uhr bis 14.06.2025 00:00 Uhr
10. **7. Sommerfest der Simson-Freunde Oderbruch e. V. im OT Letschin am 21.06.2025**
Festbereich: Sportstätten Letschin (Alter Sportplatz Letschin)
Ausnahme: vom 21.06.2025 22:00 Uhr bis 22.06.2025 02:00 Uhr
11. **Lindenfest im OT Neubarnim am 28.06.2025**
Festbereich: Festplatz, OT Neubarnim
Ausnahme: vom 28.06.2025 22:00 Uhr bis 29.06.2025 02:00 Uhr
12. **32. Sophienthaler Sommerfest im OT Sophienthal am 05.07.2025**
Festbereich: Festplatz, OT Sophienthal
Ausnahmen: vom 05.07.2025 22:00 Uhr bis 06.07.2025 02:00 Uhr
13. **Sommerfest IG Simson-Freunde Letschin im OT Letschin am 09.08.2025**
Festbereich: Sportstätten Letschin (Alter Sportplatz Letschin)
Ausnahme: vom 09.08.2025 22:00 Uhr bis 10.08.2025 02:00 Uhr
14. **25. Kienitzer Hafenfest im OT Kienitz vom 22.08.-23.08.2025**
Festbereich: Festplatz am Hafen, OT Kienitz
Ausnahme: vom 22.08.2025 22:00 Uhr bis 23.08.2025 02:00 Uhr
vom 23.08.2025 22:00 Uhr bis 24.08.2025 02:00 Uhr
15. **Dorffest/ Jahrfeier „250 Jahre Gieshof-Zelliner Loose“ im OT Gieshof-Zelliner Loose am 13.09.2025**
Festbereich: Festplatz, OT Gieshof-Zelliner Loose
Ausnahme: vom 13.09.2025 22:00 Uhr bis 14.09.2025 02:00 Uhr
16. **Herbstfest im OT Neubarnim am 25.10.2025**
Festbereich: Festplatz im OT Neubarnim
Ausnahme: vom 25.10.2025 22:00 Uhr bis 26.10.2025 02:00 Uhr
17. **Adventsglügen im OT Neubarnim am 20.12.2025**
Festbereich: Vorplatz Gemeinderaum, OT Neubarnim
Ausnahme: vom 20.12.2025 22:00 Uhr bis 21.12.2025 02:00 Uhr

- 18. 28. Oderbruchpokal (Hallenfußballturnier) im OT Letschin
am 20.12.2025**
Festbereich: Sportstätten Letschin, (Vorplatz, Sporthalle Letschin)
Ausnahme: vom 20.12.2025 22:00 Uhr bis 21.12.2025 02:00 Uhr

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Letschin, den 14.04.2025



Böttcher
Bürgermeister

Satzung

über die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin - Nutzungsordnung Gemeindehäuser -

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsrecht

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

§ 4 Nutzungsbedingungen

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

§ 6 Benutzungsgebühren

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung über die Nutzung der Gemeindehäuser beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung für Gemeindehäuser gilt für alle in der Gemeinde Letschin bestehenden Gemeindehäuser, sofern diese nicht an Dritte zur eigenwirtschaftlichen Betreibung übergeben sind.

Diese Nutzungsordnung für Gemeindehäuser gilt insbesondere für:

1. Begegnungsstätte Wollup, An der Eichenallee 21 in 15324 Letschin/OT Steintoch
2. Gemeindehaus Sietzing, Sietzinger Dorfstraße 35 in 15324 Letschin/OT Sietzing
3. Gemeindehaus Ortzig, Wilhelm-Pieck-Straße 1 a in 15324 Letschin/OT Ortzig
4. Gemeindehaus Kiehnwerder, Kiehnwerder 20 in 15324 Letschin/OT Kiehnwerder
5. Gemeinderaum Neubarnim, Neubarnimer Dorfstraße 74 in 15324 Letschin/OT Neubarnim (*im Eigentum der LOG mbH, Verwaltung durch die Gemeinde*)
6. Gemeinderaum Kienitz, Straße der Befreiung 52 a in 15324 Letschin/OT Kienitz

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die in § 1 genannten Einrichtungen sind Einrichtungen der Gemeinde Letschin, die den Benutzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Gemeindehäuser können zu Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Organisationen oder sonstigen Dritten, insbesondere Privatpersonen, genutzt werden.
- (3) Veranstaltungen der Gemeinde Letschin und deren Einrichtungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
- (5) Bestehende Nutzungsverträge über die Gemeindehäuser werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (6) Die Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in den Gemeindehäusern nach § 1 einschließlich Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.
- (7) Die Benutzung der Gemeindehäuser ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (8) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesondert zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) und dem Gebührengesetz (GebGBbg) erhoben.
- (9) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die bauliche Aufsicht und Unterhaltung liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Nutzern vorliegen.
- (2) Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten oder den Ortsvorsteher gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, können aus den Räumen verwiesen werden.

- (3) Für die Nutzung der Gemeindehäuser sind Nutzungsverträge abzuschließen. Die Gemeinde behält sich vor, Gemeindehäuser bei erforderlichen Reparatur- und Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind **ausgeschlossen**.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (3) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand feucht gewischt am nächsten Tag an die Gemeinde zurück. Der Zustand des Nutzungsgegenstandes wird in einem Protokoll festgehalten. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen.
- (4) Die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Letschin und dem jeweiligen Nutzer. Nutzer können nur juristische oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Nutzer ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.
- (5) Die Nutzung der Gemeindehäuser hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Die jeweilige Hausordnung ist einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung sowie der jeweiligen Hausordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Letschin überlässt die Räume in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind der Gemeinde Letschin oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste in den Gemeindehäusern außerhalb des üblichen Verschleißes. Weiterhin haben diese über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für die im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.

- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Außenanlagen sowie Zuwegungen stehen.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Letschin ist berechtigt, für die Nutzung der unter § 1 aufgeführten Gemeindehäuser eine Benutzungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für die Nutzung der Gemeindehäuser. Soweit eine Nutzungsart dort nicht aufgeführt ist, ist die Gebühr bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt ist nach Vertragsabschluss sieben Kalendertage im Voraus zu begleichen. Das Entgelt ist nach Erhalt des Nutzungsrechtes zu begleichen.
- (4) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA, Feuerwerk sowie weitere nach Gesetz und Verordnung) sind vom Nutzer gesondert zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Nutzer haftet allein für die Einhaltung aller rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist grundsätzlich der Nutzer verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit in gesonderten Verträgen nicht anders geregelt und sofern die Nutzung ausschließlich satzungs- bzw. statutengebundene Ziele verfolgt werden, ist die Nutzung der Gemeindehäuser nach § 1 für Bildungseinrichtungen, örtliche Parteien und politischen Vereinigungen sowie gemeinnützige Vereine kostenlos.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung für Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für Gemeindehäuser vom 09.12.2022 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2025



Böttcher
Bürgermeister

Satzung

über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin

- Gebührensatzung Gemeindehäuser -

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) und §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 21.06.2024 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 20.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für alle Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin ist gebührenpflichtig, soweit sich aus der Satzung ein anderes nicht ergibt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer des Gemeindehauses.
- (3) Nutzen mehrere Nutzer das Gemeindehaus gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzungsgenehmigung für ein Gemeindehaus der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist mit Erhalt des Nutzungsrechtes nach Abschluss zu begleichen.

(3) Nutzungsgebühren:

3.1 Gebühr für die Nutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Sonstige Nutzung von Gruppen und Vereinen der Gemeinde Letschin	bis 2 Stunden	10,00 Euro
2. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für ortsansässige Bürger	1 Tag	100,00 Euro
3. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für nicht ortsansässige Bürger	1 Tag	200,00 Euro
4. Nutzung für Trauerfeiern	1 Tag	50,00 Euro
5. Gewerbliche Nutzung	bis 2 Stunden	30,00 Euro

* Die Gebühr versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht eintritt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Gemeindehäuser der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeindehäuser vom 09.12.2022 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2025



Böttcher
Bürgermeister

Satzung

über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin - Nutzungsordnung kommunale Sportstätten -

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsrecht

§ 3 Nutzungsbedingungen

§ 4 Soccer – Court

§ 5 Einrichtungen und Sportgeräte

§ 6 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

§ 7 Begleitende Gewerbeausübung

§ 8 Werbung und Lautsprecher

§ 9 Hausrecht

§ 10 Sorgfaltspflicht / Haftung / Ordnungsgeld

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1 Ordnungsgelder Nutzungsordnung kommunaler Sportstätten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten, die Sportstättenordnung, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportstättenordnung gilt für alle in der Gemeinde Letschin bestehende Sportstätten sofern diese nicht an Dritte zur eigenwirtschaftlichen Betreuung übergeben sind.

Diese Sportstättenordnung gilt insbesondere für das „Oderbruchstadion Letschin“ und Sporthalle Letschin, einschl. Multifunktionsraum, im Schul- und Sportzentrum Oderbruch Letschin, Parkweg 3, Kegelhalle Kienitz Straße der Befreiung 52a und der Sporthalle Ortwig Ortwiger Hauptstraße 31, 15324 Letschin.

§ 2 Nutzungsrecht

(1) Das Stadion und die Sporthallen dienen vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen im Schul-, Freizeit- und Vereinsbereich. Andere Nutzungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und sollen in der Regel dem gesellschaftlichen Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft dienen.

- (2) Die Sporteinrichtungen, wie Weitsprung, Kugelstoßen, Laufbahn und Fußballfeld im Oderbruchstadion sowie die Sporthallen dienen den jeweiligen Sportarten im Wettkampfsowie Trainingsbetrieb und sind dementsprechend im Gebrauch zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
- (3) Die Nutzung unterliegt der Aufsicht der Gemeinde im Schul-, Freizeit- sowie Vereinsbereich und kann von dieser zur Vermeidung von Schäden an den Einrichtungen temporär oder gänzlich untersagt werden.
- (4) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Anlagen der kommunalen Sportstätten der Gemeinde Letschin besteht nicht.
- (5) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Letschin ist, mit Ausnahme des Kita- und Schulsports erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesonderten zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (7) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Sportstätten einschließlich Nebenanlagen und –räume dürfen durch Schüler, Sportler, insbesondere der Kinder und Jugendlichen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters (Verantwortlichen) betreten und genutzt werden. Die von der Gemeinde bereitgestellten Anwesenheitsbücher sind fortlaufend vom Verantwortlichen zu führen und unter Eintragung der Nutzungszeiten, zu zeichnen. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Sportstättenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung verantwortlich.
- (2) Auf und in den Sportstätten hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als es nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Benutzung ist die Sportstätte, die Anlagen und die benutzten Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- (4) Alle Verkehrswege und Fluchtwege sind stets frei zu halten. Die Besucher haben den Anordnungen des Verantwortlichen und Ordnungskräften der Veranstaltung, der Polizei, der Feuerwehr und den Rettungskräften Folge zu leisten.
- (5) Jede Veränderung oder Ergänzung der Sportanlage (z.B. Ausschmückungen, Absperrungen, Aufstellen von Sitzgelegenheiten usw.) bedarf der schriftlichen Einwilligung der Gemeinde. Genehmigte Veränderungen und Ergänzungen sind von den Nutzern auf eigene Kosten durchzuführen und nach Beendigung der Nutzung oder auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.
- (6) Neben den Bestimmungen der Sportplatzordnung ist insbesondere **nicht gestattet:**
 - 1) Bereiche zu betreten, die nicht für Nutzer und/oder Besucher zugelassen sind.
 - 2) Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.
 - 3) Alkoholische Getränke mitzubringen.

- 4) Waffen oder alle Gegenstände, welche als Waffe geeignet sind, sowie Gasdruckdosen und Gefäße mit gesundheitsschädlichem Inhalt mit sich zu führen.
 - 5) Fahnen bzw. Transparenzstangen über 150 cm Länge mit sich zu führen.
 - 6) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Gegenstände und deren Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen.
 - 7) Freilaufende Tiere mitzuführen, mit Tieren die Sportflächen zu betreten oder deren Verunreinigungen nicht zu beseitigen.
 - 8) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in die Zuschauer zu werfen bzw. zu schütten.
 - 9) offenes Feuer anzulegen.
 - 10) FCKW - haltige oder gleichartige Gasdruckfanfaren mitzuführen.
 - 11) Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Türen oder sonstige Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
- (7) Bei Gefahr von Unwetter oder einer Unwetterwarnung ist der Aufenthalt auf den Sportplätzen, insbesondere im Bereich von Bäumen untersagt.
- (8) **Untersagt ist den Nutzern und Besuchern darüber hinaus:**
- 1) Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, nationalsozialistische oder ähnliche Materialien von Gruppierungen und Vereinigungen zu fördern und/oder zu unterstützen.
 - 2) Parolen zu äußern oder zu verbreiten, die menschenverachtende oder diskriminierende Inhalte haben.
 - 3) Das Tragen und Mitführen von Kleidungsstücken, Fahnen, Transparenten und Aufnähern mit den Inhalten nach a) und b).

Bei Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Bestimmungen wird die Gemeinde Letschin, Betreiber oder Veranstalter vom Hausrecht nach § 8 Gebrauch machen und den jeweiligen Besuchern den Zutritt verweigern bzw. der Sportstätten verweisen.

§ 4 Soccer – Court

- (1) Neben den allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Sportstätten gelten für die Nutzung des Soccer-Courts folgende Nebenbestimmungen:
- 1) Die Anlage ist für Kinder unter 3 Jahren nicht geeignet.
 - 2) Die Anlage ist für die gleichzeitige Nutzung mit max. 8 Personen geeignet.
 - 3) Das Tragen von Stollenschuhen im Soccer – Court ist untersagt.
 - 4) Die Mitnahme von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
 - 5) Das an die Netze hängen ist nicht gestattet.
 - 6) Das Rauchen auf dem Soccer - Court ist ausdrücklich untersagt.
 - 7) Die Mitnahme von scharfen und / oder spitzen Gegenständen ist nicht gestattet.
 - 8) Der Soccer - Court schließt um 18:00 Uhr (im Sommer bis 20 Uhr). Ausnahmen sind gesondert zu regeln.

§ 5 Einrichtungen und Sportgeräte

- (1) Der Verantwortliche hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Schadhafte Gegenstände dürfen nicht benutzt werden und sind unmittelbar auszusondern.

- (2) Schäden und Mängel, die durch die Nutzung festgestellt oder verursacht werden, sind dem Mitarbeiter der Gemeinde an der Sportstätte Letschin bzw. der Objektverantwortlichen der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen des Schulsports ist die Schulleitung unverzüglich gesondert zu informieren.
- (3) Die leihweise Entnahme von Geräten und Inventar und deren Verwendung auf den Außenanlagen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Sportgeräte und Inventar sind nach Benutzung an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen.
- (4) Nicht in Benutzung befindliche Tore sind aus den Sicherheitsbereichen der Spielfelder zu entfernen und in den dafür vorgesehen Bereichen zu bringen.
- (5) Tore sind grundsätzlich kippsicher aufzustellen und mobile Tore nach der Nutzung so zu sichern, dass eine unbefugte Nutzung und das Umkippen ausgeschlossen werden kann.
- (6) Beleuchtungsanlagen dürfen nur dann benutzt werden, wenn dieses die Lichtverhältnisse erfordern und sind sofort nach Beendigung des Trainings- oder Wettkampfbetriebes abzuschalten.

§ 6 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

Kraftfahrzeuge aller Art und Fahrräder dürfen nur an den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden. Ein Befahren der Sportanlagen, insbesondere mit Fahrrädern, Mopeds, Mofas und Autos ist untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hilfsmittel die dem Gesundheitszustand des Besuchers oder Sportler (u.a. Rollator, manuell oder elektrisch betriebene Krankenfahrstuhl usw.) sowie Fahrzeuge die zum Erhalt der Sportstätte dienen.

§ 7 Begleitende Gewerbeausübung

In den Sportstätten ist der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken oder des Anbietens sonstiger gewerblichen Leistungen nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde gestattet.

§ 8 Werbung und Lautsprecher

- (1) Werbung innerhalb der Sportanlage, wie das Verteilen von Handzetteln, Anbringen von Plakaten und Aufstellen von Werbeflächen ist nur während der Benutzung und mit vorheriger Einwilligung der Gemeinde gestattet. Die Gestattung erfolgt über die Objektverantwortlichen.
- (2) Die Benutzung von Lautsprechern innerhalb der Sportstätten mit Ausnahme der fest installierten Anlagen und Sporthilfsmittel wie Startanlagen, Megaphon oder mobiler Lautsprecherbox, bedarf der vorherigen Einwilligung der Gemeinde.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht hat die Gemeinde Letschin bzw. der von der Gemeinde vertraglich gebundene Nutzer der Sportstätten wie Schule, Sportverein oder Sonstige (Hausrechtsinhaber).

- (1) Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren die Benutzung der Sportanlage unmittelbar einschränken oder ausschließen. Den diesbezüglichen Anweisungen ist umgehend Folge zu leisten.

- (2) Bei der Benutzung obliegt die Aufsicht des Nutzers. Eine Unterstützung durch Ordnungskräfte ist zulässig und erwünscht.
- (3) Der Hausrechtsinhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos besteht (z.B. Alkohol- oder Drogenkonsum, radikales Potential u.a. Hooligan).
- (4) Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Die Untersagung der Nutzung und Betretung der Sportstätten erfolgt unmittelbar mündlich und gilt bis auf Widerruf für alle Einrichtungen dieser Sportstättenordnung. Die Untersagung ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mit Namen, Vorname, Anschrift und Handlung die zum Verbot führten, mit Tag und Uhrzeit, anzuzeigen. Das Zutrittsverbot wird in den Sportstätten öffentlich gemacht, um das Hausrecht durch die Verantwortlichen, in der Folge, wahrnehmen zu können.

§ 10 Sorgfaltspflicht / Haftung / Ordnungsgeld

- (1) Das Betreten und Benutzen der Sportstätten der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Nutzer sind zur pfleglichen und sachgemäßen Nutzung der Sportanlage verpflichtet und haben sie vor Beschädigungen jeglicher Art zu bewahren.
- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Sportanlagen außerhalb des üblichen Verschleißes. Der Nutzer hat über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.
- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden.
- (7) Zuwiderhandlung der Sportstättenordnung führt zu eine Ordnungsgeld entsprechend der in der Anlage 1 aufgeführten Vergehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättenordnung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Letschin, den 20.03.2025



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1**Ordnungsgelder Nutzungsordnung kommunaler Sportstätten**

	Vergehen	Ordnungsgeld in Euro
§ 2	Nutzung Sportstätte ohne Erlaubnis	50 bis 250
§ 3 Abs.1	Verfehlung der Nutzungsbedingung, u.a. Führung des Buches,	10 bis 100
§ 3 Abs. 4	Nichteinhaltung von Anordnungen	10 bis 250
§ 3 Abs. 6	A; B; C; E; G	bis zu 100
§ 3 Abs. 6	D; F; H; I; J; K, in diesen Fällen erfolgt eine Strafanzeige	100 bis zu 1000
§ 3 Abs. 8	Rassismus; Gewalt, Parolen und Kleidung; in diesen Fällen erfolgt eine Strafanzeige und Betretungsverbot bis auf Widerruf	100 bis zu 1000
§ 4	Nichteinhaltung Ordnung	10 bis 100
§ 5	Versperren von Rettungswege	50 bis 300
§ 6	Nichtgenehmigter Verkauf von Waren u.a.; erfolgter Umsatz ist nachzuweisen und an die Gemeinde abzuführen	10 bis 100
§ 7	Ungenehmigte Werbung	10 bis 100
§ 8	Missachtung der Nutzungsbedingung	10 bis 100

Satzung

über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin - Gebührensatzung kommunale Sportstätten –

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) und §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 21.06.2024 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 20.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für alle kommunalen Sportstätten der Gemeinde Letschin.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Letschin ist, mit Ausnahme des Kita- und Schulsportes, gebührenpflichtig, soweit sich aus der Satzung ein anderes nicht ergibt.
- (2) Gebührenschuldner ist der Nutzer der Sportstätte.
- (3) Nutzen mehrere Nutzer die Sportstätte gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzungsgenehmigung für eine Sportstätte der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist mit Erhalt des Nutzungsrechtes nach Abschluss zu begleichen.

(3) Nutzungsgebühren:

3.1 Entgelt für die Nutzung der Sportstätten der Gemeinde Letschin *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Aktive Mitglieder in einem Sportverein der Gemeinde Letschin	jährlich	10,00 Euro (je Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr)
		30,00 Euro (je Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
2. Nutzer ohne Sportvereinsbindung aus der Gemeinde Letschin	jährlich	50,00 Euro
3. Nutzer die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Letschin haben	jährlich	34,00 Euro je Stunde / Gruppe (eine Gruppe max. 20 Personen)

3.2 Entgelt für die Nutzung am Wochenende für Turniere *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Sportvereine der Gemeinde Letschin, Erwachsenenbereich (ausgenommen Punktspielbetrieb)	1 Tag	150,00 Euro
	2 Tage	240,00 Euro
2. Sportvereine die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Letschin haben	1 Tag	230,00 Euro
	2 Tage	320,00 Euro
3. Sportfachverbände	1 Tag	150,00 Euro
	2 Tage	240,00 Euro
4. Kleintierzüchterverein Letschin	je Woche	320,00 Euro

3.3 Entgelt für die Nutzung des Multifunktionsraumes *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Kommunale Einrichtungen (z.B.: Bildungseinrichtungen, Ortsbeiräte, Verwaltung)		kostenfrei
2. Nutzung von Gruppen und Vereinen der Gemeinde Letschin	bis 2 Stunden	10,00 Euro

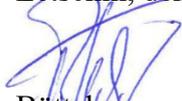
3. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für ortsansässige Bürger	1 Tag	200,00 Euro
4. Nutzung für Familien- oder sonstige Feiern für nicht ortsansässige Bürger	1 Tag	400,00 Euro

* Die Gebühr versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht eintritt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sportstättengebührenordnung vom 19.05.2022 außer Kraft.

Letschin, den ~~20.03.2025~~



Böttcher
Bürgermeister

Satzung

über die Nutzung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Str. 5 in Letschin - Nutzungsordnung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 -

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Nutzungsrecht

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

§ 4 Nutzungsbedingungen

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

§ 6 Nutzungsgebühren

§ 7 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die

Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 20.03.2025 folgende Satzung über die Nutzung der „Alten Schule“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Nutzungsordnung „DigiCampus“ gilt für das in der Gemeinde Letschin bestehende Gemeindehaus Karl-Marx-Straße 5 in Letschin.

Die Einrichtung umfasst die Räumlichkeiten im 1. OG und DG, sowie den digitalen Hörsaal, die digitale Werkstatt und das CoWorking im EG.

§ 2 Nutzungsrecht

- (1) Die in § 1 genannte Einrichtung ist eine Einrichtung der Gemeinde Letschin, die den Benutzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt werden. Das Gemeindehaus, insbesondere der DigiCampus und das CoWorking, kann zu Veranstaltungen der Bildungseinrichtungen, Vereine, Organisationen, Parteien und Vereinigungen oder sonstigen Dritten, oder als Büroräume im 1. OG bzw. DG genutzt werden.
- (2) Veranstaltungen der Gemeinde Letschin und deren Einrichtungen haben Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (3) Bestehende Nutzungsverträge über die Gemeindehäuser werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einzelner oder bestimmter Einrichtungen besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Gemeindehaus nach § 1 einschließlich Nebenräumen oder Außenanlagen aufhalten.
- (6) Die Benutzung des Gemeindehauses ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage einer gesondert zu erlassenden Satzung durch die Gemeinde Letschin entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.
- (8) Die vereinbarten Nutzungszeiten sind einzuhalten.

§ 3 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die bauliche Aufsicht und Unterhaltung liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung soweit nicht andere Vereinbarungen mit den Nutzern vorliegen.
- (2) Die Gemeinde übt durch ihre Bediensteten gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten. Personen oder Personengruppen, welche gegen diese Ordnung verstoßen, können aus den Räumen verwiesen werden.
- (3) Für die Nutzung des Gemeindehauses sind Nutzungsverträge abzuschließen. Die Gemeinde behält sich vor, Gemeindehäuser bei erforderlichen Reparatur- und Bauarbeiten vorübergehend zu schließen. Ansprüche der Nutzer gegen die Gemeinde für den Zeitraum der Schließung sind ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Die Gemeinde übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- (3) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Nutzer die Räume in vertragsgemäßem Zustand feucht gewischt am nächsten Tag an die Gemeinde zurück. Der Zustand des Nutzungsgegenstandes wird in einem Protokoll festgehalten. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde auf Rechnung und Gefahr des Nutzers den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen.
- (4) Die Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Letschin und dem jeweiligen Nutzer. Nutzer können nur juristische oder volljährige Personen sein. Der jeweilige Nutzer ist gegenüber der Gemeinde für die Einhaltung der Nutzungsordnung verantwortlich.
- (5) Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass diese selbst sowie das Inventar schonend behandelt werden. Die Hausordnung ist einzuhalten. Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann der Veranstalter sowie der Verursacher von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht und Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Gemeindehauses der Gemeinde Letschin erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Letschin überlässt die Räume in ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und insbesondere die Einrichtungen, Anlagen und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Schäden sind der Gemeinde Letschin oder deren Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Nutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste im Gemeindehaus außerhalb des üblichen Verschleißes. Der Nutzer hat über eine Versicherung oder mit eigenem Vermögen die zur Beseitigung der Schäden angefallenen Kosten vollumfängliche gegenüber der Gemeinde zu tragen.
- (4) Der Hausrechtsinhaber haftet nicht für die im Rahmen der Nutzung eingebrachten Sachen des Nutzers einschließlich Fahrzeuge aller Art.
- (5) Es wird keine Haftung für den Verlust und die Beschädigung von mitgebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücken, Geld oder Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- (6) Unfälle und Schäden sind dem Hausrechtsinhabers unverzüglich zu melden. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Außenanlagen sowie Zuwegungen stehen.

§ 6 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Letschin ist berechtigt, für die Nutzung des unter § 1 aufgeführten Gemeindehauses eine Nutzungsgebühr zu erheben.
- (2) Die Höhe richtet sich nach der Gebührenordnung für die Nutzung des Gemeindehauses „DigiCampus“ in der jeweils gültigen Fassung. Soweit eine Nutzungsart dort nicht aufgeführt ist, ist die Gebühr bei Vertragsabschluss zu vereinbaren.
- (3) Das Entgelt ist nach Erhalt des Nutzungsrechtes zu begleichen.
- (4) Die bei Veranstaltungen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben und Entgelte (z.B. GEMA) sind vom Veranstalter zu tragen. Auf das Urheberrechtsgesetz wird hingewiesen. Der Nutzer haftet allein für die Einhaltung aller rechtlicher Vorschriften, das Vorhandensein erforderlicher Genehmigungen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung.
- (5) Zur Zahlung der Gebühr ist grundsätzlich der Nutzer verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung über die Nutzung der „Alten Schule“, Karl-Marx-Straße 5 in Letschin, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Letschin, den 20.03.2025



Böttcher

Bürgermeister

Satzung

**der Gemeinde Letschin über die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses
„DigiCampus“, Karl-Marx-Straße 5
- Gebührensatzung „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 -**

Gliederung

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gebührenpflicht

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

§ 4 Inkrafttreten

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dieses Dokument verwendet demnach die männliche Sprachform.

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10) und §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 21.06.2024 in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung am 20.03.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gebührensatzung gilt für das Gemeindehaus „DigiCampus“ in der Karl-Marx-Str. 5 in 15324 Letschin.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Gemeindehauses „DigiCampus“ der Gemeinde Letschin ist gebührenpflichtig.
- (2) Gebührensschuldner ist der Nutzer des Gemeindehauses.
- (3) Nutzen mehrere Nutzer das Gemeindehaus gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Nutzungsgenehmigung für die Räumlichkeiten des Gemeindehauses „DigiCampus“ der Gemeinde Letschin.
- (2) Die Nutzungsgebühr ist mit Erhalt des Nutzungsrechtes nach Abschluss zu begleichen.
- (3) Nutzungsgebühren:

3.1 Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten im 1. OG und DG *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Sonstige Nutzung von Gruppen und Vereinen der Gemeinde Letschin	bis 2 Stunden	10,00 Euro
2. Gewerbliche Nutzung	bis 2 Stunden	30,00 Euro

3.2 Entgelt für die Nutzung der Büroräume 11a, 11b, 11c im 1. OG *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Anmietung je Quadratmeter	dauerhaft	12,00 Euro / m ²

3.3 Entgelt für die Nutzung des CoWorking *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Tagedticket	24 Stunden	12,00 Euro
2. Kurzzeitticket (gültig am jeweiligen Tag, ohne monatliche Begrenzung)	bis 2 Stunden	5,00 Euro
3. Tagedticket 10er Karte (3 Monate gültig)	24 Stunden am veranschlagten Tag	80,00 Euro
4. Tagedticket 5er Karte (3 Monate gültig)	24 Stunden am veranschlagten Tag	50,00 Euro
5. Coworking Räume komplett inkl. Küchennutzung (Gruppen, Vereine, Unternehmer aus der Gemeinde Letschin)	bis 8 Stunden	40,00 Euro
	bis 4 Stunden	20,00 Euro
6. Coworking Räume komplett inkl. Küchennutzung (Nutzer außerhalb Gemeinde Letschin)	bis 8 Stunden	50,00 Euro
	bis 4 Stunden	30,00 Euro

3.4 Entgelt für die Nutzung des Caravan Stellplatzes *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Stellplatz am Wochenende für 1 Person	Freitag bis Sonntag	80,00 Euro
	+ <i>jeder weitere Tag</i>	+ 10,00 Euro
	+ <i>jede weitere Person</i>	+ 10,00 Euro
	+ <i>jeder weitere Stellplatz (für 1 Person)</i>	+ 25,00 Euro

3.5 Entgelt für die Nutzung des digitalen Hörsaals / Seminarraumes *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Kommunale Einrichtungen (bspw. Schule, Kita und Boberhaus) der Gemeinde Letschin	bis 6 Stunden	kostenfrei
	+ <i>jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	

	<i>+ Nutzung Kopfhörer und Simultanübersetzungskabine (ohne Übersetzer) inkl. Einweisung</i>	
2. Kommunale Einrichtungen außerhalb der Gemeinde Letschin	bis 6 Stunden	50,00 Euro
	<i>+ jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	<i>+ 10,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung der Küche</i>	<i>+ 25,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung Kopfhörer und Simultanübersetzungskabine (ohne Übersetzer) inkl. Einweisung</i>	<i>+ 5,00 Euro je Kopfhörer</i>
3. Tagesticket für gemeinnützige Gruppen und Vereine (bis 16 Personen inkl. Screen, MeetingOwls, Einweisung und Endreinigung)	bis 6 Stunden	50,00 Euro
	<i>+ jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	<i>+ 10,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung der Küche</i>	<i>+ 25,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung Kopfhörer und Simultanübersetzungskabine (ohne Übersetzer) inkl. Einweisung</i>	<i>+ 5,00 Euro je Kopfhörer</i>
4. Tagesticket für nicht gemeinnützige Gruppen und Vereine (bis 16 Personen inkl. Screen, MeetingOwls, Einweisung und Endreinigung)	bis 6 Stunden	100,00 Euro
	<i>+ jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	<i>+ 10,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung der Küche</i>	<i>+ 25,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung Kopfhörer und Simultanübersetzungskabine (ohne Übersetzer) inkl. Einweisung</i>	<i>+ 5,00 Euro je Kopfhörer</i>
5. Tagesticket für private und gewerbliche Nutzung (bis 16 Personen inkl. Screen, MeetingOwls, Einweisung und Endreinigung)	bis 6 Stunden	150,00 Euro
	<i>+ jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	<i>+ 10,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung der Küche</i>	<i>+ 25,00 Euro</i>
	<i>+ Nutzung Kopfhörer und Simultanübersetzungskabine (ohne Übersetzer) inkl. Einweisung</i>	<i>+ 5,00 Euro je Kopfhörer</i>

3.6 Entgelt für die Nutzung der digitalen Werkstatt (ohne Geräte) *:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Kommunale Einrichtungen (bspw. Schule, Kita und Boberhaus) der Gemeinde Letschin	bis 6 Stunden	kostenfrei
	+ <i>jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	
2. Kommunale Einrichtungen außerhalb der Gemeinde Letschin	bis 6 Stunden	50,00 Euro
	+ <i>jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	+ 10,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	+ 25,00 Euro
3. Gemeinnützige Gruppen und Vereine (Nutzung der Geräte in der digitalen Werkstatt auf Nachfrage und extra Berechnung)	bis 6 Stunden	50,00 Euro
	+ <i>jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	+ 10,00 Euro
4. Nicht gemeinnützige Gruppen und Vereine (Nutzung der Geräte in der digitalen Werkstatt auf Nachfrage und extra Berechnung)	bis 6 Stunden	75,00 Euro
	+ <i>jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	+ 10,00 Euro
5. Private und gewerbliche Nutzung (Nutzung der Geräte in der digitalen Werkstatt auf Nachfrage und extra Berechnung)	bis 6 Stunden	100,00 Euro
	+ <i>jede hinzukommende angefangene Stunde</i>	+ 10,00 Euro

Die Nutzung von Plotter, Transferpresse, Scanner und 3D-Drucker erfolgt auf Anfrage.

3.7 Entgelt für die Nutzung des Ton- und Podcast Raumes*:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Kommunale Einrichtungen (bspw. Schule, Kita und Boberhaus) der Gemeinde Letschin	bis 12 Stunden	kostenfrei
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	
	+ <i>Nutzung der Kopfhörer inkl. Einweisung</i>	

2. Kommunale Einrichtungen außerhalb der Gemeinde Letschin	bis 12 Stunden	75,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	+ 25,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Kopfhörer inkl. Einweisung</i>	+ 5,00 Euro je Kopfhörer
3. Gemeinnützige Gruppen und Vereine (bis 6 Personen inkl. Tontechnik, Einweisung und Endreinigung)	bis 12 Stunden	75,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	+ 25,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Kopfhörer inkl. Einweisung</i>	+ 5,00 Euro je Kopfhörer
4. Nicht gemeinnützige Gruppen und Vereine	bis 12 Stunden	150,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	+ 25,00 Euro
(bis 6 Personen inkl. Tontechnik, Einweisung und Endreinigung)	+ <i>Nutzung der Kopfhörer inkl. Einweisung</i>	+ 5,00 Euro je Kopfhörer
5. Private und gewerbliche Nutzung (bis 6 Personen inkl. Tontechnik, Einweisung und Endreinigung)	bis 12 Stunden	200,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Küche</i>	+ 25,00 Euro
	+ <i>Nutzung der Kopfhörer inkl. Einweisung</i>	+ 5,00 Euro je Kopfhörer

3.8 Entgelt für die Nutzung der Drohne*:

Nutzung	Dauer	Preis
1. Tageskarte für gemeinnützige Gruppen und Vereine (es ist eine Flugberechtigung und eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen)	bis 12 Stunden	250,00 Euro
2. Tageskarte für nicht gemeinnützige Gruppen und Vereine (es ist eine Flugberechtigung und eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen)	bis 12 Stunden	350,00 Euro
3. Tageskarte für private und gewerbliche Nutzung (es ist eine Flugberechtigung und eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen)	bis 12 Stunden	450,00 Euro

* Verbrauchsmaterialien werden für alle Nutzer gesondert in Rechnung gestellt. * Die Gebühr versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, soweit eine Umsatzsteuerpflicht eintritt. Es erfolgt eine gesonderte Rechnungslegung. * Senioren können auf alle Nutzungsmöglichkeiten in der Karl-Marx-Straße 5 einen Preisnachlass von 50 Prozent bekommen (ausgeschlossen Punkt 3.1, 3.2, 3.4 und 3.8)

4 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Gemeinde Letschin über die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses „DigiCampus“, Karl-Marx-Straße 5 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Letschin, den 20.03.2025



Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 2. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 26.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-006/2024:

- die Hauptsatzung der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	1	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-007/2024:

- die Geschäftsordnung der Gemeinde Letschin in der vorliegenden Fassung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-008/2024

- die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Letschin - Einwohnerbeteiligungssatzung – in der vorliegenden Fassung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Beschluss-Nr.: HA-009/2024

- die Satzung der Gemeinde Letschin über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, für Ortsvorsteher und Mitglieder von Ortsbeiräten sowie Beiräte im Sinne des § 19 BbgKVerf (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	---	---------------	---	---------------	---

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 6. Sitzung (als Präsenzsitzung) am 20.03.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-074/2025:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-075/2025:

1. Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Februar 2025 gebilligt.
2. Der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Vorentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

(Befangenheit: 1)

Beschluss-Nr.: GV-076/2025:

1. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Amselweg“ wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2025 beschlossen. Der Vorentwurf der Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom Januar 2025 gebilligt.
2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage am Amselweg“ und die Begründung sind nach § 3 Abs. 1 BauGB im Internet zu veröffentlichen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Veröffentlichung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Veröffentlichung sind vor Beginn der Veröffentlichungsfrist ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
3. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Vorentwurf einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

(Befangenheit: 1)

Beschluss-Nr.: GV-077/2025:

- die Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. §§ 13 Abs. 2 und 35 Abs. 6 S. 5 BauGB zum Entwurf der Außenbereichssatzung Groß Neuendorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wie in der Anlage im Einzelnen aufgeführt (Stand März 2025)
- die Verwaltung wird beauftragt die beteiligte Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen zum Entwurf der Außenbereichssatzung Groß Neuendorf vorgebracht haben, von der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

(Befangenheit: 2)

Beschluss-Nr.: GV-078/2025:

- Auf der Grundlage von § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) beschließt die Gemeindevertretung Letschin die Außenbereichssatzung Groß Neuendorf gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in den drei Teilflächen A, B, C für folgende Flurstücke in der Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2:

Teil A am Hausleutenweg

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2

Flurstücke: 351, 352 teilweise, 353 teilweise, 355 teilweise, 385/1 teilweise

Teil B am Hausleutenweg / an der Poststraße

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2

Flurstücke: 121, 122 teilweise, 123, 124, 793 teilweise

Teil C am Hausleutenweg

Gemarkung Groß Neuendorf, Flur 2

Flurstück: 134.

- Der Geltungsbereich ist auf beigefügtem Lageplan in der Anlage 1 zur Satzung dargestellt. Die Erläuterungen zur Außenbereichssatzung werden gebilligt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Außenbereichssatzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 6 S. 6 ortsüblich bekannt zu machen und bei der zuständigen Behörde im Landkreis anzuzeigen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Außenbereichssatzung und die Erläuterungen während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft gegeben werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	2	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

(Befangenheit: 2)

Beschluss-Nr.: GV-080/2025:

- Die Billigung des 1. Entwurfs der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin mit Begründung in der Fassung Januar 2025.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Letschin.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-081/2025:

- durch die Anwendung von § 13 b BauGB bedingte Fehler bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB zu heilen. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung eines ergänzenden Verfahrens für den Bebauungsplan „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“. Der unveränderte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 27/2 (teilw.), 28, 30 – 32, 40, 41 (teilw.), 88 (teilw.), 482 (teilw.), 483 (teilw.), 505 (teilw.) in Flur 4, Gemarkung Letschin und ist in Anlage 1 dargestellt.
- Die Billigung des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ im ergänzenden Verfahren mit Begründung und Umweltbericht nach § 2a BauGB in der Fassung vom Januar 2025.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen zwischen Hehl und Fuchsgraben“ in der Fassung Januar 2025.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen, sowie über die Offenlage zu informieren und den Termin ortsüblich bekannt zu machen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	3
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-072/2025:

- die Satzung über die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin – Nutzungsordnung für Gemeindehäuser – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-073/2025:

- die Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Letschin – Gebührensatzung Gemeindehäuser – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-065/2025:

- die Satzung über die Nutzung der kommunalen Sportstätten in der Gemeinde Letschin – Nutzungsordnung kommunale Sportstätten – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-066/2025:

- die Satzung über die Gebühren für die Nutzung kommunaler Sportstätten in der Gemeinde Letschin – Gebührensatzung kommunale Sportstätten - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-075/2025:

- die Satzung über die Nutzung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 in Letschin – Nutzungsordnung des „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	16	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-068/2025:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Gebühren für die Nutzung des Gemeindehauses „DigiCampus“, Karl-Marx-Straße 5 – Gebührensatzung „DigiCampus“ Karl-Marx-Straße 5 - in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-081/2025,

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-082/2025:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	5
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-083/2025:

- Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	15	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Sitzungsplan Mai - Oktober 2025**(vorläufig, nach Geschäftslage)**

Gremium	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>	<u>Juli</u>	<u>August</u>	<u>September</u>	<u>Oktober</u>
Beginn						
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	15.05.	-	17.07.	-	25.09.	-
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Die.)	-	24.06.	-	12.08.	-	14.10.
Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) 18.00 Uhr (Do.)	-	05.06.	-	-	11.09.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die 7. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 15. Mai 2025**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM**Herausgeber:**

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.